



SO NICHT: Freizeitpädagogik bleibt!

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Elternvertreter:innen!

Juni 2024

Für nächste Woche werden gerade österreichweit Protestmaßnahmen der schulischen Freizeitpädagogik organisiert. **In Wien wird es möglicherweise unter der Woche zu dezentralen Streiks und Kundgebungen und am Freitag, den 21.Juni zu einem wienweiten Streik kommen.**

Warum „jetzt schon wieder“?

Die Verhandlungen über ein neues Gesetz für die ganztägige Schule sind zuletzt konstruktiv verlaufen. Wir haben über Monate dem Bildungsministerium klargemacht, wie ganztägige Schule funktioniert und was sie braucht. Nun wurde angekündigt, dass das Gesetz möglicherweise diese Woche in Begutachtung geschickt wird - ohne eine Einigung mit der Gewerkschaft.

Was droht?

Noch immer beinhaltet das Gesetzesvorhaben Verschlechterungen und viele Unsicherheiten. Insbesondere für die integrative freizeitpädagogische Arbeit droht ein Qualitätsverlust vor allem beim Personaleinsatz und den pädagogischen Vorbereitungszeiten. Das würde noch größeren Personalmangel bringen. Um die drohenden Verschlechterungen aufzuhalten, bleiben uns im Falle einer Gesetzesbegutachtung nur mehr die zwei Wochen bis Schulschluss, um Druck zu erzeugen.

Gemeinsam für eine bessere ganztägige Schule!

Auch mit Ihrer Unterstützung können wir weiter Druck aufbauen. Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung, falls durch den Streik die gewohnte Betreuung Ihres Kindes durch seine:n Freizeitpädagog:in ausfällt oder nur eingeschränkt stattfindet. Setzen wir uns gemeinsam für eine hochwertige Bildung und Betreuung Ihrer Kinder und gute Schulen mit guten Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle ein!

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen,
Betriebsrat der Bildung im Mittelpunkt GmbH (BiM)

P.S.: Kommt das Gesetz fix nicht, werden auch die Protestmaßnahmen abgesagt.

Rechtsinfo: Ausfall der Betreuung als Dienstverhinderung:

Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Es muss also keine/r deswegen Urlaub nehmen. ArbeitnehmerInnen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft, Personalvertretung oder Arbeiterkammer. Rechtsgrundlage: AngG §8(3); ABGB §1154b(5)